

Gemeindeverwaltung

Dorfstrasse 24

Tel. 061 976 97 70

Fax: 061 976 97 80

E-Mail: gemeinde@itingen.bl.chGemeinde
4452 Itingen**Was ist zu tun bei: Zuzug, Umzug und Wegzug****Zuzug**

Herzlich willkommen in Itingen. Damit wir Sie in unsere Register aufnehmen können, müssen Sie sich innerhalb von 14 Tagen seit Zuzug persönlich am Schalter der Einwohnerkontrolle anmelden. Bitte bringen Sie folgende Unterlagen/Informationen mit:

Schweizerinnen und Schweizer

- . Pass oder Identitätskarte
- . Heimatschein oder Familienbüchlein, wenn vorhanden
- . Krankenkassenausweis

Anmerkung: Personen ab 18 Jahren gelten als Einzelpersonen.

Ausländerinnen und Ausländer

Bei Zuzug aus einer anderen Baselbieter Gemeinde bzw. Zuzug EU Bürger aus der ganzen Schweiz:

- . Reisepass
- . Ausländerausweis
- . Krankenkassenausweis

Bei Zuzug aus einem anderen Kanton (Staatsangehörige Nicht EU Bürger):

- . Reisepass
- . Ausländerausweis
- . zwei Passfotos (ab 2. Lebensjahr, Drittstaatenangehörige ab Geburt) – dies ist nicht nötig bei BürgerInnen aus EU-/EFTA-Ländern.
- . Krankenkassenausweis

Bei Zuzug aus einem anderen Kanton (Staatsangehörige Nicht EU Bürger):

- . Reisepass
- . Ausländerausweis
- . zwei Passfotos (ab 2. Lebensjahr, Drittstaatenangehörige ab Geburt) – dies ist nicht nötig bei BürgerInnen aus EU-/EFTA-Ländern.
- . Krankenkassenausweis

Bei Zuzug aus dem Ausland:

- . Reisepass
- . Zwei Passfotos (ab 2. Lebensjahr, Drittstaatenangehörige ab Geburt)
- . Arbeitsvertrag oder Visa Ermächtigung
- . Mietvertrag

Umzug innerhalb von Itingen

Die neue Adresse muss der Gemeindeverwaltung innert 14 Tagen mitgeteilt werden.

Gemeindeverwaltung

Dorfstrasse 24

Tel. 061 976 97 70

Fax: 061 976 97 80

E-Mail: gemeinde@itingen.bl.ch

Gemeinde
4452 Itingen



Wegzug

Wir wünschen Ihnen für die Zukunft am neuen Wohnort alles Gute.

Damit wir Sie aus unserem Register austragen können, müssen Sie sich innert 14 Tagen abmelden. Bitte bringen Sie folgende Unterlagen/Informationen mit:

Wegzug innerhalb der Schweiz

Schweizerinnen und Schweizer

- . Pass oder Identitätskarte
- . Wegzugsadresse

Ausländerinnen und Ausländer

- . Pass oder Identitätskarte
- . Ausländerausweis
- . Wegzugsadresse

Wegzug ins Ausland

Schweizerinnen und Schweizer

- . Pass oder Identitätskarte
- . Wegzugsadresse
- . CH-Korrespondenzadresse

Ausländerinnen und Ausländer

- . Pass oder Identitätskarte
- . Ausländerausweis
- . Wegzugsadresse
- . CH-Korrespondenzadresse

Nehmen Sie rechtzeitig im Voraus Kontakt mit der **Kantonalen Steuerverwaltung** auf.

Meldepflichtige Angehörige der **Armee** oder des **Zivilschutzes** müssen sich rechtzeitig mit dem Kreiskommando und/oder der ZS-Stelle der ZS-Kompanie in Verbindung setzen.

Meldepflicht der Vermieter

Haus- und Wohnungsvermieter sind verpflichtet, Mietantritt und Mietbeendigung innert 14 Tagen der Gemeinde zu melden.